



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

**Ordnung des Instituts für Industriemathematik (IFIM) der
Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik
der Universität Paderborn**

Universität Paderborn

Paderborn, 2006

urn:nbn:de:hbz:466:1-21208

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Universität Paderborn (AM.Uni.Pb.)

Nr. 01 / 06 vom 16. Januar 2006

**Ordnung des
Instituts für Industriemathematik
(IFIM)
der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und
Mathematik
der Universität Paderborn**

Vom 16. Januar 2006



UNIVERSITÄT PADERBORN
Die Universität der Informationsgesellschaft



Ordnung des
Instituts für Industriemathematik
(IFIM)
der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik
der Universität Paderborn
vom 16. Januar 2006

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 29 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG vom 14. März 2000 (GV NRW.S.190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV NRW.S.752), hat die Universität Paderborn die folgende Ordnung erlassen:

Präambel

Das IFIM wird neue mathematische Technologien für Problemstellungen aus der Industrie und der Wirtschaft entwickeln und anwenden. Die Ziele des IFIM sind insbesondere

- die Entwicklung neuer mathematischer Technologien im Bereich des industrienahen Wissenschaftlichen Rechnens und damit die Generierung eines technologischen Vorsprungs für den Standort Deutschland,
- die Bündelung der Kompetenzen im Bereich der Industriemathematik über die Einbeziehung kompetenter Partner aus der Industrie und Wissenschaft und damit verbunden die Stärkung der Wirtschaftsregion OWL durch Einbindung der lokalen mittelständischen Wirtschaft und
- die Verstärkung der Infrastruktur an der Universität Paderborn, insbesondere im Bereich des interdisziplinären Wissenschaftlichen Rechnens in Kooperation mit außeruniversitären Partnern.

§ 1

Rechtsform

Das IFIM ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik der Universität Paderborn gem. § 29 HG.

§ 2

Aufgaben

Viele Problemstellungen in Industrie und Wirtschaft sind aufgrund ihrer Komplexität nur mit Hilfe mathematischer Technologien zu lösen. Häufig ist hierbei die Generierung neuer mathematischer Methoden und Erkenntnisse erforderlich, um eine adäquate Lösung zu gewährleisten.

Das IFIM wird Probleme dieser Art identifizieren und gemeinsam mit Partnern aus der Industrie bearbeiten. Durch dieses Zusammenwirken soll sowohl in wissenschaftlicher als auch in wirtschaftlicher und technologischer Hinsicht ein signifikanter Fortschritt erzielt werden.

§ 3

Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder des IFIM sind:

1. Auf Vorschlag der Leitung vom Fakultätsrat auf drei Jahre gewählte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Wiederwahl ist möglich). Die Mitgliedschaften beginnen jeweils am 01.01. eines Jahres.
2. Aus Mitteln des IFIM und Mitteln Dritter zugunsten des IFIM finanzierte wissenschaftliche und weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
3. Von der Leitung an das IFIM berufenen wissenschaftliche und weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Fachgebieten der Mitglieder gemäß Nr. 1. Eine Berufung unterliegt einer von der Leitung festgesetzten Befristung.

(2) Die Leitung des IFIM kann andere als die unter Abs. (1) genannten Personen zu Angehörigen des IFIM berufen, wenn diese an der Erfüllung der Aufgaben und dem Erreichen der Ziele des IFIM beteiligt sind. Die Zugehörigkeit endet durch die Beendigung der Zusammenarbeit mit dem IFIM.

§ 4

Vorstand

(1) Der Vorstand des IFIM berät und entscheidet über Angelegenheiten von grundsätzlicher, strategischer und allgemeiner Bedeutung. Er vertritt das IFIM innerhalb der Hochschule. Eine Vorstandssitzung soll mindestens einmal pro Jahr stattfinden. Auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ist eine außerplanmäßige Sitzung einzuberufen.

(2) Dem Vorstand gehören als stimmberechtigte Mitglieder an

1. die Mitglieder des IFIM gemäß §3 Abs. (1) Nr. 1,
2. zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter gemäß §3 Abs. (1) Nr. 2 oder Nr. 3,
3. eine weitere Mitarbeiterin oder ein weiterer Mitarbeiter gemäß §3 Abs. (1) Nr. 2 oder Nr. 3,
4. eine Studentin oder ein Student mit Wahlrecht in der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik der Universität Paderborn.

Die wissenschaftlichen und weiteren Mitglieder des IFIM gemäß §3 Abs. (1) Nr. 2 und Nr. 3 wählen jeweils aus ihrer Mitte ihre Vertreterinnen oder Vertreter für eine Amtszeit von zwei Jahren in den Vorstand.

Das studentische Mitglied wird von den studentischen Vertreterinnen und Vertretern im Fakultätsrat auf einer Sitzung des Fakultätsrates gewählt. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.

- (3) Gehören dem Vorstand nicht mehrheitlich Vertreterinnen und Vertreter der Mitglieder gemäß §3 Abs. (1) Nr. 1 an, sind ihre Stimmen mit einem Faktor in der Weise zu vervielfachen, dass sie über eine Stimme mehr als die Vertreterinnen und Vertreter der übrigen Gruppen verfügen.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden für eine Amtszeit von drei Jahren. Scheidet die oder der Vorsitzende vorzeitig aus, so übernimmt die oder der stellvertretende Vorsitzende die Aufgaben der oder des Vorsitzenden bis zum Ende der regulären Amtszeit. Scheiden sowohl die oder der Vorsitzende als auch die oder der stellvertretende Vorsitzende vorzeitig aus, sind beide Posten neu zu wählen.
- (5) Wiederwahl der Vorstandsmitglieder sowie der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden ist zulässig.
- (6) Eine Amtsperiode beginnt jeweils am 01.01. des ersten Amtsjahres und endet am 31.12. mit dem Ablauf des letzten Amtsjahres. Scheidet ein Vorstandsmitglied gemäß Abs. (2) Nr. 2, 3 oder 4 vorzeitig aus, ist auf Antrag eines Mitglieds für den Rest der Amtszeit, sofern diese mehr als drei Monate beträgt, ein entsprechendes Vorstandsmitglied neu zu wählen. In diesem Fall entspricht die Amtszeit des neuen Vorstandsmitglieds der verbleibenden Amtszeit des ausscheidenden Vorstandsmitglieds.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Er gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines in der Sitzung anwesenden Mitglieds festgestellt worden ist.
- (8) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Auf Antrag mindestens zweier Vorstandsmitglieder kann gegen Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstands innerhalb von vier Wochen die Entscheidung des Fakultätsrats angerufen werden.

§ 5

Leitung und Geschäftsführung

- (1) Zur verantwortlichen operativen Führung des Instituts wird eine Leitung bestehend aus bis zu drei Mitgliedern gebildet, bestehend aus der oder dem Vorsitzenden des Vorstands, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands und der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer, sofern eine Geschäftsführung gemäß Absatz (2) eingesetzt ist. Die Leitung berät den Vorsitzenden und bereitet die Vorstandssitzungen vor.
- (2) Zur Unterstützung der Leitung des IFIM kann der Vorsitzende des Vorstands eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer einsetzen. Die Aufgaben der Geschäftsführung sind unter anderem die Vorbereitung und Durchführung der Entscheidungen der Leitung und des Vorstands, die Verwaltung der Finanzmittel, die Koordinierung der Projekte und die Erstellung des Rechenschaftsberichts.

§ 6

Assoziierte Partner

- (1) Zur Festlegung von Rahmenbedingungen bei Kooperationen mit Industrieunternehmen kann für das IFIM und dem jeweiligen Unternehmen ein entsprechender Kooperationsvertrag geschlossen werden.
- (2) Unternehmen, mit denen gemäß Abs. (1) ein Kooperationsvertrag besteht, gelten als assoziierte Partner.

§ 7

Beirat

- (1) Der Vorstand und die Leitung können bei der Durchführung ihrer Aufgaben von einem Beirat unterstützt werden. Falls dieser bestellt wird, so berät er die Leitung insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
 1. Er gibt Empfehlungen bei der thematischen Ausrichtung des IFIM, insbesondere bei der Festlegung der Themenbereiche, in denen die Forschungsaktivitäten und die damit verbundenen Projekte vorrangig durchgeführt werden sollen.
 2. Er gibt Empfehlungen bei der strategischen Ausrichtung und für die Weiterentwicklung des IFIM.
 3. Er nimmt Stellung zur Entwicklung des IFIM.

- (2) Die Mitglieder des Beirats werden von der Leitung des IFIM gewählt.
- (3) Die Mitglieder des Beirats wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.
- (4) Die Amtszeit der Beiratsmitglieder sowie der oder des Vorsitzenden beträgt zwei Jahre, wobei Wiederwahl zulässig ist. Die Amtszeit beginnt am 01.01. des ersten Amtsjahres.
- (5) Der Beirat sollte mindestens einmal jährlich tagen. Die Sitzungen des Beirats werden in Abstimmung mit der Leitung des IFIM von der oder dem Vorsitzenden des Beirats einberufen. Der Beirat beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

§ 8

Abteilungen

- (1) Aus organisatorischen oder thematischen Gründen können auf Beschluss der Leitung Abteilungen eingerichtet werden. Jeder Abteilung kann durch Beschluss der Leitung eine Abteilungsleiterin oder ein Abteilungsleiter zugewiesen werden.
- (2) Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter müssen Mitglieder des IFIM gemäß §3 sein.

§ 9

Zuständigkeit und Rechenschaftsbericht

- (1) Bei Zweifeln über Zuständigkeiten entscheidet der Fakultätsrat über die Zuständigkeit.
- (2) Das IFIM legt dem Fakultätsrat alle zwei Jahre einen Rechenschaftsbericht über die Erfüllung seiner Aufgaben vor.

§ 10

Finanzierung

- (1) Die Mittel des IFIM sind Personalmittel, Räume, Investitions- und Sachmittel, die einzelnen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern oder dem IFIM
 1. von der Fakultät oder
 2. von Drittmittelgebernfür das IFIM zur Verfügung gestellt werden.

- (2) Neben den nach Abs. (1) eingeworbenen Mitteln erhält das IFIM für die Dauer von mindestens zwei Jahren den auf das IFIM entfallenden Anteil an den Mitteln der am 03. Februar 2005 getroffenen Zielvereinbarung zwischen der Universität Paderborn und dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen.
- (3) Über die dem Institut zugewiesenen Mittel gemäß Abs. (1) und (2) verfügt die Leitung.

§11

Dauer

- (1) Das IFIM ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik zunächst für die Zeit bis zum 31.12.2011.
- (2) Die Dauer kann auf Antrag der Leitung um jeweils sechs Jahre verlängert werden. Der Antrag auf Verlängerung ist jeweils spätestens ein Jahr vor Ablauf der Frist an den Fakultätsrat zu richten.

§12

Übergangsbestimmung

- (1) Unverzüglich nach Inkrafttreten finden die nach dieser Ordnung vorgesehenen Wahlen statt. Die ersten Amtszeiten beginnen mit dem auf die Bekanntgabe des Wahlergebnisses folgenden Tag. Sie enden für die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer am 31.12.2008, für die wissenschaftlichen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am 31.12.2007 und für die Studentin oder den Studenten am 31.12.2006.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung gelten die im Anhang aufgeführten Hochschullehrer als Mitglieder des IFIM gemäß §3 Abs. (1) Nr. 1.

§ 13

Inkrafttreten und Veröffentlichung

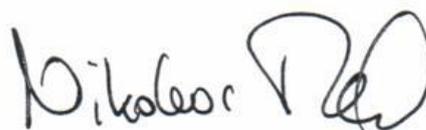
Diese Ordnung tritt am Tag der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik vom 31. Oktober 2005.

Paderborn, den 16. Januar 2006

Der Rektor

der Universität Paderborn

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Nikolaus Risch', with a stylized flourish at the end.

Universitätsprofessor Dr. Nikolaus Risch

Anhang

Folgende Hochschullehrer sind mit Gründung des IFIM Mitglieder gemäß §3 Abs. (1) Nr. 1:

- Prof. Dr. Johannes Blömer, Codes und Kryptographie, EIM-I
- Prof. Dr.-Ing. Joachim Böcker, Leistungselektronik und Elektrische Antriebstechnik, EIM-E
- Prof. Dr.-Ing. habil. Wilhelm Dangelmaier, Computer Integrated Manufacturing, WW
- Prof. Dr. Michael Dellnitz, Angewandte Mathematik, EIM-M

**HRSG: REKTORAT DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100 · 33098 PADERBORN**